

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 4/91

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth 2, Wittelsbacherring 11,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1992 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie den ehrenamtlichen Richter E n d r e s und die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 16. August 1990 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente nach ihrem geschiedenen Ehemann.

Die 1920 geborene Klägerin und der 1902 geborene Versicherte H. G. schlossen 1942 die Ehe. Aus ihr gingen drei Kinder hervor. 1963 wurde die Ehe auf Antrag der Klägerin geschieden. Das Urteil stützt sich auf § 44 Ehegesetz (EheG) und erging ohne Schuldausspruch. Dem Antrag der Klägerin, die Ehe wegen Verschuldens des Ehemannes zu scheiden und auf § 43 EheG zu stützen, wurde nicht stattgegeben. Der Versicherte war völlig dem Alkohol verfallen, wegen Geistesschwäche entmündigt und zuletzt in einem Krankenhaus untergebracht. Er hatte im alkoholisierten Zustand seine Familienmitglieder mißhandelt und bedroht, so daß diese aus der ehelichen Wohnung hatten flüchten müssen. Im November 1970 verstarb der Versicherte.

Die Klägerin stellte wiederholt Anträge auf Hinterbliebenenrente. Die Beklagte lehnte diese Anträge ab. Die Bescheide wurden bindend. Im Februar 1989 beantragte die Klägerin erneut Hinterbliebenenrente. Die Beklagte lehnte auch diesen Antrag ab (Bescheid vom 13. Juni 1989). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. August 1990) und die Sprungrevision zugelassen.

Mit der Sprungrevision macht die Klägerin geltend, es handele sich bei ihr um einen Härtefall. Der erkennende Senat habe mit Urteil vom 23. November 1988 (5/5b RJ 100/86) im Falle einer geschiedenen Ehefrau einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente bejaht, obwohl diese Frau auf Unterhalt verzichtet hatte. Sie, die Klägerin, müsse genauso behandelt werden. Erschwerend komme bei ihr hinzu, daß die Familie durch Schicksalsschläge, Alkoholismus, Unfälle, Geistesschwäche, in diese Situation gekommen sei. Ihr Ehemann sei bis zu seiner Alkoholabhängigkeit bzw dem Unfall Ernährer der Familie gewesen und wäre dies geblieben, wenn nicht die besonderen Umstände eingetreten wären.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Bescheide der Beklagten vom 15. April 1971, 18. Februar 1973 und 13. Juni 1989 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Witwenrente zu gewähren und gemäß § 44 SGB X Rente auch für die Vergangenheit ab 1. Januar 1985 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente.

Seit dem 1. Januar 1992 gilt für das Rentenrecht das 6. Buch des Sozialgesetzbuches <SGB VI> (§ 300 Abs 1 SGB VI). Die Vorschriften des bisherigen Rechts sind indessen weiter anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung des alten Rechts geltend gemacht wird (§ 300 Abs 2 SGB VI). Da die Klägerin ihren Anspruch bereits vor Inkrafttreten des SGB VI geltend gemacht hat, sind bei ihr noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden.

Nach § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin nicht vor. Unterhalt hat die Klägerin von ihrem geschiedenen Ehemann nach den Feststellungen des SG nicht erhalten. Sie hat auch keinen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren geschiedenen Ehemann gehabt.

Die Ehe war aus § 44 EheG geschieden worden. § 61 Abs 2 EheG bestimmte, daß der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hatte, dem anderen, von dem er aufgrund der §§ 44 bis 46 und 48 EheG geschieden worden war, Unterhalt zu gewähren hatte, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entsprach. Daraus geht hervor, daß die Klägerin gegen ihren Ehemann, den Versicherten, keinen Unterhaltsanspruch haben konnte, allenfalls er gegen sie.

Ein Anspruch der Klägerin auf Geschiedenenwitwenrente ergibt sich auch nicht aus § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO. Diese Vorschrift bestimmt, daß auch Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau gezahlt wird, wenn sie nur aufgrund der beiderseitigen Einkommensverhältnisse keinen Unterhaltsanspruch gehabt hat und wenn weitere Voraussetzungen gegeben sind. Das ist bei der Klägerin nicht der Fall. Der Klägerin stand schon von vornherein kein Unterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Ehemann zu, also nicht nur deshalb, weil ihr Einkommen zu hoch oder das ihres geschiedenen Ehemannes zu niedrig war. Der Senat hat im Urteil vom 23. November 1988 (5/5b RJ 100/86; BSGE 64, 167; SozR 2200 § 1265 Nr 90; NJW 1989, 2009), auf das sich die Klägerin beruft, entschieden, daß zu § 1265 Abs 2 Nr 1 RVO auch ein Fall gehört, in dem die geschiedene Frau zwar auf Unterhalt verzichtet hatte, der Verzicht selbst aber wieder



auf den in § 1265 Abs 2 Nr 1 RVO genannten Gründen beruhte, die nach dem Willen des Gesetzes den Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht ausschließen sollten. Ein solcher oder auch nur ein vergleichbarer Fall liegt bei der Klägerin nicht vor.

Auch der von der Klägerin geltend gemachte Härtefall vermag nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen, weil in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eine Härteausgleichsregelung nicht vorgesehen ist.

Da der Klägerin kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zusteht und auch bisher schon nicht zugestanden hat, kommt auch eine Gewährung der Rente aufgrund des § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB X) nicht in Frage. § 44 SGB X setzt voraus, daß die bisherigen aufzuhebenden Bescheide rechtswidrig waren. Das ist hier nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)